MTB-Strecken im Wald – „Schreckgespenst Haftung?!“

Wald und Trails

Heiko Mittelstädt

- Diplom Betriebswirt (VWA)
- seit 1993 auf dem MTB
- seit 2012 DIMB Mitglied
- 2012 Ausbildung zum DIMB Trailscout
- seit 2015 hauptberuflich bei der DIMB
- seit 2022 DIMB Ausbilder Streckenbau

Die Deutsche Initiative Mountainbike e.V.

Fachberatung

Ausbildung

Verein

Was macht die DIMB Fachberatung?

- Wo darf ich im Wald Radfahren?
  - Betretungsrecht, Haftung, Naturschutz …
- Regelmäßige Zusammenarbeit mit
  - gesetzgebenden Instanzen und allen politischen und behördlichen Ebenen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Forstverwaltung, des Sports, den Naturschutzverbänden sowie, den Grundeigentümern und weiteren Nutzergruppen von Wald und Landschaft
- Beratung bei Streckenplanungen

DIMB MTB-Streckenbau

- 2008 Legalize Freeride Leitfaden
- Ab 2012 Flowtrails Stromberg, Bad-Endbach, Ottweiler, Bad-Orb, Kreuzberg…
- 2016 Online Streckenbau Leitfaden
- 2022 Streckenbau Kurse
- Begleitung von über 100 Streckenbau-Projekten

Die Verkehrssicherungspflicht (VSP)

- **Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält**, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um **andere vor Schäden zu bewahren.** Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein **umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält**, um andere vor Schäden zu bewahren.
- Es geht also **nicht darum, jeder abstrakten Gefahr vorzubeugen**. Nicht jeder Verkehrssicherungspflichtverstoß ist daher ein Unrecht.

Die Verkehrssicherungspflicht (VSP)

- Die Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche **Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen**, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 BGB führen kann.
- **(BGB) § 823 Schadensersatzpflicht**
  - (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
  - (…)

Die Verkehrssicherungspflicht (VSP)

- Ableitung von den allgemeinen Regelungen zum Schadensersatz nach §§ 823 ff. BGB.
- Wesentliche Prägung von der Rechtsprechung (Umstände des Einzelfalls).
- Gilt gegenüber jedem Dritten.
- Keine vorgeschriebene Vorbeugung jeder abstrakten Gefahr, da es kein allgemeines Gefährdungsverbot gibt.
- Keine Schuldung einer jedes Schädigungsrisiko ausschließenden Verkehrssicherung, da diese im praktischen Leben nicht erreichbar ist.
- Für die Entwicklung einer strafrechtlichen Relevanz (Haftungseintritt), muss eine zivilrechtliche VSP bestehen.

Haftungsprivilegierung BNatSchG

- **§ 60 Haftung**
  - Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf **eigene Gefahr**. Durch die Betretungsbefugnis werden keine **zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten** begründet. Es besteht insbesondere **keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.**
- Vergleichbare Formulierungen in den meisten Landesnaturschutzgesetzen

Haftungsprivilegierung BWaldG

- **§ 14 Betreten des Waldes**
  - (1) **Das Betreten** des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. **Das Radfahren**, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf **Straßen und Wegen gestattet**. Die Benutzung geschieht **auf eigene Gefahr**. Dies gilt **insbesondere für waldtypische Gefahren**.
- Vergleichbare Formulierungen in den meisten Landeswaldgesetzen

Haftung und Verkehrssicherung
Wege im Wald

- Keine Verpflichtung regelmäßiger vorbeugender Baumkontrollen.
  (Quelle: BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11)
- VSP nicht vom Grad der Frequentierung abhängig.
  (Quelle: BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11)
- Keine besondere VSP für touristisch beworbene, in Karten abgebildete oder ausgeschilderte Wege (keine Qualitätsgarantie, nur Orientierung).
  (Quelle: BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11)

Haftung und Verkehrssicherung
Wege im Wald

- Gilt ebenfalls bei zertifizierten Wegen (Qualitätswegen).
  (Quelle: BGH bestätigt Urteil des OLG Naumburg vom 15.12.2020, V1 ZR 357/21)
- „Auf eigene Gefahr“ gilt auch für offensichtliche Gefahren z.B. morsche Bäume.
  (Quelle: BGH bestätigt Urteil des OLG Naumburg vom 15.12.2020, V1 ZR 357/21)
- Gilt auch bei Übertragung der VSP per Gestattungsvertrag.
  (Quelle: Urteil OLG Hamm vom 30.06.2023, AZ 1 U 51/22)

Mountainbiken im Wald - *Grundlagen*

- MTB ist natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung.
- MTB fällt unter den Erholungsbegriff nach § 7 BNatSchG.
- Deckung durch Betretungsrecht nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BWaldG und § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.
- MTB ist auf Wegen im Wald gestattet (Länderregelungen).
- Keine Sondernutzung.
- Auf Wegen im Wald und der freien Natur gilt Haftungsprivilegierung („auf eigene Gefahr“).
- Keine besondere oder erhöhte VSP.

Wege im Wald -
„auf eigene Gefahr“

MTB

- Fahren auf Sicht/ in Sichtweite anhalten können.
- Rücksicht auf andere Wegenutzer nehmen.
- Befahren nach eigenem Ermessen/ auf eigene Gefahr .
- Einstellung auf Witterungsverhältnisse.
- Absteigen/ Schieben jederzeit möglich.
- Mountainbike speziell für den Einsatz abseits befestigter Wege konzipiert.
- Die Überquerung von Steinen, Wurzeln, etc. gehört zur fahrtechnischen Herausforderung.
- Fehleinschätzung/ Fahrfehler gehören zum hinzunehmenden Risiko.

Baumkronenbruch auf beschilderter Radroute im Wald

- Entsprechend wurde von der Beklagten mit der Aufstellung des Verkehrszeichens 240 gegenüber dem Kläger auch **keine über das gesetzlich geregelte Benutzungsrecht** des Waldbesuchers **hinausgehende Verkehrsöffnung suggeriert**.

(Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 30.06.2023, AZ 1 U 51/22)

Verletzung VSP & Haftung - *Faktencheck*

- Seit 1997 lediglich **11 in Datenbanken recherchierte Fälle** in Deutschland, die vor Gericht ausgetragen wurden.
- Keine Haftung für waldtypische Gefahren und Gefahren aus der Natur.
- Haftungsfälle nur aufgrund von atypischen, nicht erkennbaren Gefahren, mit denen nicht zu rechnen und auf die keine rechtzeitige Einstellung möglich war (nicht oder nicht ausreichend markierter Draht/Weidezaun).

- **Vor dem Hintergrund der Ausübungszahlen, ist ein Unfall mit anschließendem Gerichtsverfahren als absolute Ausnahme zu werten.**
- Zunehmend waldbesitzerfreundlichere Entwicklung in Rechtsprechung zu beobachten.

MTB-Projekte?

MTB-Anlage ≙ Sportanlage

MTB-Strecke ≙ Weg

MTB-Strecke als Weg

- Radfahren auf Wegen erlaubt. Nutzung im Rahmen des Betretungsrechtes.
- Ggf. Einzelgenehmigung in Bundesländern mit restriktiveren Landeswaldgesetzen
- Naturnahe Streckenführung mit Einbauten wie Kicker, Drops, Northshores und Anlieger möglich
- Wald kann seine weiteren Funktionen erfüllen (Forstwirtschaft, Naturschutz). Keine Waldumwandlung / Rodungsgenehmigung notwendig

Streckenbeispiele

- Strecken Freiburg
- Stadtwald Koblenz
- Strecken Rems-Murr
- Bikeländ Eberbach
- Schmausenbuck Nürnberg
- Horaffentrails Crailsheim
- Siebenmühlental Leinfelden
- Föhrlenberg Annweiler
- u.v.m

Erhöhte VSP im Wald?

- Überlegungen aus dem Urteil LG Tübingen 2 O 292/05 vom 03.02.2006
  - Ruhebänke, Spielplätze und Schutzhütten wegen längerem Aufenthalt
  - Skiloipen wegen Ablenkung durch Sportausübung
  - Stark frequentierte Wege

  könnten eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht begründen.

Kritik am Urteil des LG Tübingen

- Eine erweiterte Haftung bei stark frequentierten Wegen wurde vom BGH 2012 verneint.
- Nach § 4 Abs. 4 LWaldG Baden-Württemberg sind Erholungseinrichtungen Bestandteile des Waldes.

Vergleichbare Konstellationen

- Premiumwanderweg
  - Sturz über einen von Laub verdeckten Pflock an einer Treppe.
  - Keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht auch bei Bewerbung und Ausschilderung.

(Quelle: OLG Saarland, Urteil vom 16.03.2017, 4 U 126/16)

Vergleichbare Konstellationen

- Klettersteige
  - Bauliche Anlage.
  - Verkehrssicherungspflicht bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen selbst.
  - Gefahren aus der Natur sind vom Nutzer hinzunehmen.

(Quelle: DAV Leitfaden Recht)

Vergleichbare Konstellationen

- Loipen sind Teil der freien Natur

  (Aus Vollzugshinweise zum BayNatschG)

- Skipisten
  - Skipisten, auch mit notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, bleiben Teil der freien Natur. Haftung nur bei verdeckten und atypischen Gefahren.

  (Quelle: BayVGH, vom 21.11.2013, 14 BV 13.487)

Zusammenfassung für Gefahren aus der Natur

- Die Haftungsfreistellung für Gefahren aus der Natur gilt unseres Erachtens auch bei den oben beschriebenen Mountainbike-Strecken, die als Waldwege gelten und im Rahmen des Betretungsrechtes von jedermann unentgeltlich genutzt werden können.

- Regelmäßige Baumkontrollen sind, analog zu den Verkehrssicherungspflichten bei Waldwegen, unseres Erachtens nicht notwendig. Sollten im Rahmen von Kontrollgängen Gefahren durch Bäume festgestellt werden, so sollten diese zeitnah gemeldet und beseitigt werden.

Was ist mit Einbauten?

Kontrollpflicht für die Praxis

Der Verkehrssicherungspflichtige muss nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Vor erkennbaren Gefahren, (die umgangen werden können), muss auch nicht gewarnt werden.

(Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 10.07.2013 - 4 U 26/13)

Haftung und Verkehrssicherung
MTB-Strecken

Waldweg

- Allgemeines Betretungsrecht, Nutzung „auf eigene Gefahr“
- Öffentlich und kostenfrei zugänglich
- Haftungsfreistellung für waldtypische Gefahren
- Kontrollpflicht lediglich für atypische Gefahren, die ein umsichtiger Nutzer nicht rechtzeitig selbst erkennen kann
- Atypische Gefahren wie bauliche Elemente auch bei Wanderwegen üblich (z.B. Stufen, Holzstege, etc.)

ODER

Sportanlage

- Erhöhte VSP mit Baumkontrolle
- Nutzungsbeschränkungen
- Kommerzieller Betrieb

!!!

ACHTUNG:

- **Hoher finanzieller & personeller Aufwand**
- **Im Ehrenamt oft nicht dauerhaft leistbar**

Haftung und Verkehrssicherung
Erholungseinrichtungen

Erholungseinrichtungen

- Hütten, Bänke, Infotafeln, etc.
- Gehören wie Wege zum Wald (vgl. §4 Abs. 4 LWaldG BW)
- Haftungsprivilegierung §14 Abs. 1 Satz 3 BWaldG

Ergänzende Überlegungen LG Tübingen zum Urteil vom 03.02.2006 zu einer möglichen erhöhten VSP an Erholungseinrichtungen (AZ 2 O 292/05)

BGH-Urteil vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11)

Rechtliche Rahmenbedingungen Gestattungsvertrag

- VSP kann per Gestattungsvertrag an Dritte übertragen werden
- Nur Übertragung der gesetzlichen VSP (laufende Rechtsprechung)
- Gestattungsvertrag mit Eigentümer regelt Nutzung der Fläche als MTB-Strecke und erlaubte Maßnahmen
- Trägerschaft bevorzugt durch öffentliche Hand
- Vereine als Erfüllungsgehilfen vor Ort können Bau/Pflege/Kontrolle der Strecken übernehmen (Betreuungsvertrag, Patenschaft)

Empfehlungen *
MTB-Strecken im Wald

*kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Versicherung

- Bevorzugt über Kommunale Haftpflichtversicherung
- Sporthaftpflicht Verein
- Zumeist kostenfrei mitversicherbar bzw. geringe Zusatzkosten

Bau

- Erdbauten bevorzugen
- Holzkonstruktionen fachmännisch, standfest und verkehrssicher errichten
- Abrollbare Hindernisse oder Umfahrung
- Geschwindigkeitsregulierung über Linienführung
- Ggf. Schikanen setzten

Beschilderung

- Warnhinweise soweit erforderlich (Achtung Schilderwald!)
- Schwierigkeitslevel angeben (Farbskala)
- Nutzungshinweise
- Perspektive anderer Nutzer mitdenken

Kontrolle

- Bisher kein fester Kontrollumfang festgelegt
- Kontrollpflicht nur für nicht erkennbare Gefahren
- Erkannte Gefahren durch Bäume melden bzw. beseitigen
- Nach Erforderlichkeit/ Sinnhaftigkeit

Vielen Dank. Fragen???

Mehr Informationen unter https://www.dimb.de/fachberatung/

MTB-Fachgespräch 2024

Rechtliche Knackpunkte der Verkehrssicherungspflicht bei MTB-Strecken und deren mögliche Überwindung

Rainer Hilsberg, Augsburg

Ausweisung/Beschilderung von MTB-Strecken auf bestehenden Waldwegen

- Befahren der MTB-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr, **keine** VSP hinsichtlich waldtypischer Gefahren für Waldeigentümer, **keine** Baumkontrollpflicht (§ 14 Abs. 1 S. 3, 4 BWaldG i.V.m. LWaldG, § 60 BNatSchG)
- Argument:
  - Keine (neue) Verkehrseröffnung durch den, der MTB-Strecke ausweist/beschildert oder Waldeigentümer, da Verkehr regelmäßig bereits vorhanden (strittig; a.A. OLG Karlsruhe 17.1.2022, 25 U 417/21)
  - Keine berechtigte Verkehrserwartung der Nutzer, dass aufgrund Beschilderung Bäume frei von baumtypischen Gefahren sind, zudem Handeln auf eigene Gefahr
  - Häufig landesgesetzlich geregelt, dass Waldeigentümer Markierungen/Kennzeichnungen dulden muss; aber auch wenn Waldeigentümer oder Dritte selbst aktiv tätig werden und Beschilderung vornehmen, gilt **nichts anderes**, da Nutzung nicht über Betretens-/Befahrensrecht hinausgeht
- Gilt wohl auch bei mehreren parallel verlaufenden MTB-Strecken „Trailnetz“

<u>Neubau</u> und Ausweisung von MTB-Strecken <u>ohne</u> bauliche Anlagen

→ Naturnahe MTB-Strecken **ohne** künstliche Einbauten wie Absprungrampen, Steilkurven

- Befahren der MTB-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr, **keine** VSP hinsichtlich waldtypischer Gefahren für Waldeigentümer, **keine** Baumkontrollpflicht (§ 14 Abs. 1 S. 3, 4 BWaldG i.V.m. LWaldG, § 60 BNatSchG)
- <u>Argument:</u>
  - **Problem**: <u>Verkehrseröffnung</u> durch den, der MTB-Strecke baut, ausweist (beschildert) oder Waldeigentümer (Gestattung durch Waldeigentümer erforderlich)? **Aber**:
  - Keine <u>berechtigte Verkehrserwartung</u> der Nutzer, dass aufgrund Neubau und Beschilderung Bäume frei von baumtypischen Gefahren sind, zudem <u>Handeln auf eigene Gefahr</u>
- Gilt wohl auch bei mehreren parallel verlaufenden MTB-Strecken „Trailnetz“
- Praxis (Gestattungsverträge) geht eher von möglicher VSP aus

Neubau und Ausweisung von MTB-Strecken mit baulichen Anlagen

→ MTB-Strecken **mit** künstlichen Einbauten wie Absprungrampen, Steilkurven, ggf. auch mit mehreren parallel verlaufenden MTB-Strecken „Trailnetz“

- **Problem**: Verkehrseröffnung durch den, der MTB-Strecke baut, ausweist (beschildert) und Waldeigentümer (Gestattung durch Waldeigentümer erforderlich)?
  - aufgrund möglicher Verkehrseröffnung (Schaffung Attraktion) können technische und bauliche VSP für Hindernisse und waldbezogene VSP (zumindest auch) beim Waldeigentümer liegen
- **Problem**: Künstliche Einbauten sind keine waldtypische sondern atypische Gefahr? → VSP (+)
- **Problem**: Erholungseinrichtung? Vgl. § 4 Abs. 4 LWaldG BW → VSP (+) vgl. LG Tübingen, U. v. 3.2.2006, 2 O 292/05; OLG Karlsruhe, U. v. 1.8.2012, 7 U 106/11; Duhme NJW 2013, 17; Lütkes/Ewer BNatSchG § 60 Rn. 8

<u>Neubau</u> und Ausweisung von MTB-Strecken <u>mit</u> baulichen Anlagen

- **Rechtsprechung** zu MTB-Strecken **fehlt** generell, **juristische Literatur** kaum vorhanden
  (z.B. Gebhard in Infosammlung Natursport, Hrsg. Deutscher Wanderverband, S. 67: Erholungseinrichtung (+))
- Häufige praktische Konsequenz bisher:
  - Waldeigentümer erlaubt im Gestattungsvertrag <u>keine</u> Einbauten (soweit er Neubau MTB-Strecke überhaupt zustimmt)
- **Lösung**:

  <u>Ergänzung BWaldG</u>, z.B.:
  „Durch die Betretungsbefugnis *und die unentgeltliche Zurverfügungstellung von <u>Erholungseinrichtungen</u>* werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.“

  Alternativ: von „*MTB-Strecken mit Einbauten*“

Neubau und Ausweisung von MTB-Strecken <u>mit</u> baulichen Anlagen – Trail-, Bikepark

- Mehrere MTB-Strecken **mit** künstlichen Einbauten wie Absprungrampen, Steilkurven und weiteren Elementen, konzentriert auf engem Raum, z.T. mit Schlepplift
- Waldbewirtschaftung in der Regel nicht mehr möglich → Waldumwandlungsgenehmigung
- Trailnutzung in der Regel kostenpflichtig
- Sportstätte (+)
- Technische und bauliche VSP und VSP für Bäume **im** Trail-, Bikepark hat primär Erbauer/Betreiber,
  im Bereich einer **Baumlänge** um die Einrichtung herum der **Wald-** bzw. **Baumeigentümer**

Noch Fragen?